



Fachschaftsordnung des Fachschaftsrats Unter den Eichen der Hochschule RheinMain Wiesbaden

- Legislaturperiode 2019/2020 -

Beschlossen durch den Fachschaftsrat Unter der Eichen auf der ___ ordentlichen Sitzung
vom _____ mit __/__/__ (Ja/Nein/Enthaltungen) Stimmen.

Unterschrift der Sitzungsleitung: _____

Diese Fachschaftsordnung tritt am _____ in Kraft.

1 §1 Definitionen

2

3 (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

4 (2) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft.

5 (3) Die Studierenden des Fachbereichs DCSM (Design Informatik Medien) bilden die Fachschaft DCSM.

6 (4) Der Fachschaftsrat Unter den Eichen (UdE) setzt sich aus gewählten Studierenden der Fachschaft
7 DCSM zusammen.

8

9 §2 Rechte, Pflichten und Aufgaben

10

11 (1) Der Fachschaftsrat UdE vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft DCSM.

12 (2) Die gewählten Mitglieder verpflichten sich, die Interessen aller Studierenden des Fachbereichs DCSM
13 zu vertreten.

14 (3) Der Fachschaftsrat UdE setzt sich dafür ein, dass Studierende durch die Ausübung ihres Amtes im
15 Fachschaftsrat UdE oder in einem anderen Gremium der studentischen oder akademischen
16 Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

17 (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrats UdE verpflichten sich, keinen persönlichen Nutzen aus der
18 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat UdE zu ziehen.

19 (5) Der Fachschaftsrat UdE setzt sich für die Gleichstellung von Menschen aller Geschlechtsidentitäten,
20 sexuellen Orientierungen, Herkunft, Ethnie und Menschen mit Behinderungen ein. Der Fachschaftsrat
21 bietet eine erste Anlaufstelle für Studierende, die im Studienalltag Diskriminierung erfahren.

22 (6) Der Fachschaftsrat UdE soll Netzwerke zu allen Studiengängen des Fachbereichs DCSM knüpfen und
23 die Vernetzung der Studierenden verschiedener Studiengänge unterstützen.

24 (7) Bei allen Aktivitäten des Fachschaftsrats UdE sind die Regelungen und Vorschriften der Satzung der
25 Studierendenschaft und der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu
26 beachten.

27

28 §3 Wahl und Zusammensetzung

29

30 (1) Es gelten die Regelungen zur Wahl von Fachschaftsräten an hessischen Hochschulen nach dem
31 hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils aktuellen Fassung.

32 (2) Es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain in der
33 jeweils aktuellen Fassung.

34 (3) Es gelten die Regelungen der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) der Studierendenschaft der
35 Hochschule RheinMain in der jeweils aktuellen Fassung.

36 (4) Der Fachschaftsrat UdE stellt sicher, dass alle Studierenden am Campus Unter den Eichen die
37 Möglichkeit haben, an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen
38 Selbstverwaltung teilzunehmen.

39 (5) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats UdE müssen die Wahl spätestens vier Wochen nach der
40 konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats UdE schriftlich annehmen.

41 1. Nach Ende der Frist scheidet das Mitglied automatisch aus dem Fachschaftsrat UdE aus.

42 2. Die Frist kann unter besonderen Umständen durch einen Beschluss des Fachschaftsrats für
43 einzelne Mitglieder verlängert werden.

44

45 §4 Amtszeit

46

47 (1) Die Amtsperiode des Fachschaftsrats UdE beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des
48 Folgejahres.

49 (2) Bis zur Konstituierung des Fachschaftsrats übernimmt der Fachschaftsrat der vorausgegangenen
50 Amtsperiode kommissarisch die Geschäfte.

51 (3) Die konstituierende Sitzung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode durch den
52 Vorstand des Fachschaftsrats der vorausgegangenen Amtsperiode einzuberufen.

53 (4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet automatisch und ohne Beschluss des Fachschaftsrats oder des
54 Vorstandes

55 1. nach Exmatrikulation.

56 2. nach Wechsel in einen Studiengang außerhalb des Fachbereichs DCSM.

57 3. durch selbstständigen Rücktritt von seinem Amt, welcher dem Vorstand des Fachschaftsrats UdE
58 schriftlich mitzuteilen ist.

59 4. durch eine ordentliche Vollversammlung des Fachbereiches DCSM, wenn mindestens zwei
60 Drittel der anwesenden Studierenden des Fachbereiches DCSM für einen Entzug des Mandates
61 stimmen und bei der Vollversammlung mindestens die Hälfte aller Studierenden des Fachbereiches
62 anwesend ist. Es gelten darüber hinaus die Regelungen nach §11 und §12 der Satzung der
63 Studierendenschaft der Hochschule RheinMain.

64 5. Durch dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von einer ordentlichen oder außerordentlichen
65 Sitzung des Fachschaftsrats UdE. Das Fehlen ist im Voraus, soweit möglich, dem Vorstand
66 mitzuteilen. Eine Entschuldigung von einer Sitzung ist bis zu zwei Tage nach Sitzungstermin
67 möglich.

68 6. Durch die Weitergabe vertraulicher Daten an Dritte, wodurch Studierenden erwiesenermaßen
69 ein Nachteil entsteht.

70 7. Durch den Versuch der Wahlbeeinflussung oder Wahlfälschung.

71

72 (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Fachschaftsrats auf einer ordentlichen
73 Sitzung des Fachschaftsrats beendet werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder
74 dafür stimmen und mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind:

75 1. Durch fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten, durch welches Mitgliedern des Fachschaftsrats
76 UdE, Studierenden der Hochschule RheinMain oder dem Fachschaftsrat UdE ein Schaden entsteht.

77

78

79 §5 Interne Organisation

80

81 (1) Auf der konstituierenden Sitzung ist der Vorstand zu wählen.

82 1. Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrats UdE.

83 2. Der Vorstand ist durch mehrheitlichen Beschluss durch die Mitglieder des Fachschaftsrats UdE
84 zu wählen.

85 3. Zur Wahl des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des
86 Fachschaftsrats UdE anwesend sein.

87 4. Wahlvorschläge zum Vorstand können von allen Mitgliedern des Fachschaftsrats UdE
88 eingereicht werden.

89 5. Zur Wahl des Vorstandes bildet der Fachschaftsrat einen Wahlausschuss, der aus zwei
90 Personen besteht, die nicht zur Wahl stehen.

91

92 (2) Der Fachschaftsrat UdE legt auf der konstituierenden Sitzung seine interne Organisationsstruktur
93 fest. Dazu zählt auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (AG). Es sind mindestens folgende
94 Arbeitsgemeinschaften zu bilden:

95 1. Die AG Finanzen, die aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats UdE besteht.

96 1.1 Die AG Finanzen regelt alle Finanzgeschäfte des Fachschaftsrats UdE und ist unter
97 anderem für die Kommunikation mit dem Finanzreferat des AStA und die Abwicklung von
98 Bestellungen und Rechnungen des Fachschaftsrats zuständig.

99 1.2 Die AG Finanzen führt Buch über die Ausgaben von Selbstverwaltungsmitteln des
100 Fachschaftsrats UdE.

101 1.3 Tätigt ein Mitglied des Fachschaftsrats UdE eine Bestellung, ist die Rechnung dafür
102 gemeinsam mit dem durch den Vorstand genehmigten Antrag unverzüglich nach Erhalt
103 beim Finanzreferat des AStA einzureichen.

104 1.4 Die Mitglieder der AG Finanzen erhalten exklusiven Zugang zum Tresor des
105 Fachschaftsrats UdE und sind für die Geheimhaltung des Zugangscodes verantwortlich.
106 Der Code ist unverzüglich nach Erhalt zu ändern.

107 2. Die AG Büro & Kommunikation, die aus mindestens einem Mitglied des Fachschaftsrats UdE
108 besteht.

109 2.1 Die AG Kommunikation ist für die regelmäßige Kontrolle des Briefkastens und für den
110 Abruf und die Beantwortung von Mails verantwortlich.

111 (3) Arbeitsgemeinschaften können auf jeder Sitzung des Fachschaftsrats UdE gebildet werden.

112 (4) Die Bildung jeder Arbeitsgemeinschaft muss mehrheitlich auf einer ordentlichen Sitzung des
113 Fachschaftsrats UdE beschlossen werden.

114 (5) Die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften werden durch mehrheitlichen Beschluss auf einer Sitzung
115 des Fachschaftsrats UdE gewählt.

116 (6) Die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften dürfen Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit
117 selbstständig treffen, wenn dafür kein Beschluss des Fachschaftsrats notwendig ist.

118

119 §6 Tutoring Team

120

121 (1) Das Tutoring Team ist ein dem Fachschaftsrat UdE unterstehendes Referat.

122 (2) Die interne Organisation des Tutoring Team obliegt der Projektleitung des Tutoring Team, die durch
123 die Mitglieder des Tutoring Team bestimmt wird.

124 (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in das Tutoring Team entscheiden die Mitglieder des Tutoring
125 Team.

126 (4) Der Fachschaftsrat UdE hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der Projektleitung des Tutoring Team.

127 (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat UdE ist nicht notwendig für eine Mitgliedschaft im Tutoring
128 Team. Gleichmaßen ergibt sich durch die Mitgliedschaft im Tutoring Team keine Mitgliedschaft im
129 Fachschaftsrat UdE.

130 (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Tutoring Team und im Fachschaftsrat UdE ist möglich.

131 (7) Mitglieder des Tutoring Teams haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des Fachschaftsrats UdE, wenn
132 sie kein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrat UdE sind.

133 (8) Der Fachschaftsrat UdE stellt dem Tutoring Team im Rahmen seiner Möglichkeiten Räume zur
134 Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Verfügt der Fachschaftsrat über keine zur Verfügung
135 stehenden Räume, unterstützt er das Tutoring Team bei der Raumsuche.

136

137 §7 Sitzungen

138

139 (1) Der Vorstand des Fachschaftsrats UdE kann ordentliche und außerordentliche Sitzungen einberufen.

140 (2) Ordentliche Sitzungen sollten zweimal monatlich stattfinden.

141 (3) Außerordentliche Sitzungen können nur einberufen werden, wenn eine ordentliche Sitzung des
142 Fachschaftsrats UdE aufgrund einer zu geringen Anwesenheitsquote, einer nicht satzungsgemäßen
143 Einladung oder anderen maßgeblichen Gründen nicht beschlussfähig ist.

144 (4) Ordentliche und außerordentliche Sitzungstermine sind mindestens sieben Kalendertage im Voraus
145 öffentlich anzukündigen. Durch Ankündigung auf der Website des AStA oder per Rundmail an alle
146 Studierenden des Fachbereiches wird dem Genüge getan. Mit der Sitzungseinladung ist eine vorläufige
147 Tagesordnung zu veröffentlichen.

148 (5) Alle Studierenden müssen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Sitzungsankündigung haben.

149 (6) Außerordentliche Sitzungen können durch alle Mitglieder des Fachschaftsrats UdE einberufen
150 werden, wenn sich mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dafür aussprechen.

151 (7) Der Fachschaftsrat UdE verpflichtet sich zu Transparenz. Alle Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

152 1. Alle Sitzungsprotokolle sind umgehend nach Beschluss zu veröffentlichen.

153 2. Alle Sitzungsunterlagen können von Studierenden jederzeit im Büro des Fachschaftsrats
154 eingesehen werden.

155 3. Schriftstücke und Unterlagen, die persönliche oder vertrauliche Daten enthalten, dürfen nicht
156 online veröffentlicht werden. Diese sind im Büro des Fachschaftsrats einsehbar.

157 4. Einzelne Tagesordnungspunkte können durch Beschluss des Fachschaftsrats als nicht-öffentlich
158 erklärt werden.

159 5. Personen können von der Teilnahme an Sitzungen des Fachschaftsrats UdE ausgeschlossen
160 werden, wenn diese den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung behindern.

161 (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der JA-Stimmen über die NEIN-Stimmen der anwesenden
162 Mitglieder des Fachschaftsrats UdE beschlossen. Es wird in der Reihenfolge JA - NEIN -
163 ENTHALTUNGEN abgestimmt. Enthaltungen werden weder als JA-Stimmen, noch als NEIN-Stimmen
164 gewertet.

165 (9) Die Tagesordnung muss zu Beginn jeder Sitzung durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden
166 Mitglieder gemäß §8 dieser Fachschaftsordnung beschlossen werden.

167 1. Die Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:

168 TOP 1 Eröffnung der Sitzung

169 TOP 2 Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollführung

170 TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

171 TOP 4 Genehmigung vergangener Protokolle

172 TOP 5 Verabschiedung der Tagesordnung

173 TOP6 Anträge

174

175 TOP n-1 Verschiedenes & Berichte

176 TOP n Termin- und Themenvorschläge für die nächste Sitzung

177 (10) Eine Sitzung des Fachschaftsrats UdE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten
178 Mitglieder anwesend ist.

179 (11) Der Zeitpunkt für Sitzungen ist so zu wählen, dass alle Studierenden des Fachbereichs DCSM die
180 Möglichkeit der Teilnahme haben. Dafür ist der von der Hochschule RheinMain zur Verfügung gestellte
181 Zeitraum zu nutzen.

182 (12) Kommt über einen längeren Zeitraum keine beschlussfähige ordentliche oder außerordentliche
183 zusammen, können Anträge im Umlaufverfahren beschlossen werden.

184 1. Abstimmungen im Umlaufverfahren werden durch den Vorstand initiiert. Antragsberechtigt sind
185 alle Personen, die ebenso in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Fachschaftsrats
186 antragsberechtigt sind.

187 2. Stimmt ein Mitglied nicht ab oder gibt keine Rückmeldung, ist dies als Enthaltung zu werten.

188 3. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten
189 Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen.

190

191 §8 Vollversammlungen

192

193 (1) Eine Vollversammlung aller Studierenden des Fachbereichs DCSM ist mindestens einmal jährlich
194 durch den Fachschaftsrat einzuberufen.

195 (2) Die Themen der Vollversammlung sind im Voraus festzulegen. Eine Tagesordnung ist nicht
196 erforderlich.

197 (3) Eine Vollversammlung kann von Studierenden einberufen werden, wenn sich mindestens 10% der
198 Studierenden des Fachbereichs DCSM dafür aussprechen. Der Nachweis darüber ist dem Fachschaftsrat
199 UdE, dem Studierendenparlament der Hochschule RheinMain und dem Dekanat des Fachbereichs DCSM
200 zu erbringen. Ist der Nachweis erbracht, ist der Fachschaftsrat UdE verpflichtet, eine Vollversammlung
201 zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

202 (4) Eine Vollversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 14 Tage im Voraus
203 öffentlich angekündigt wurde. Es gelten die Regelungen zu Veröffentlichung analog zur Veröffentlichung
204 von Sitzungseinladungen.

205 (5) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Studierenden des Fachbereichs
206 DCSM anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Studierenden des Fachbereichs DCSM. Gäste und
207 Mitarbeiter oder Professoren sind nicht stimmberechtigt.

208 (6) Beschlüsse auf Vollversammlungen können durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der
209 anwesenden Stimmberechtigten getroffen werden.

210 (7) Eine Vollversammlung hat das Recht, einen Rechenschaftsbericht vom Fachschaftsrat UdE zu
211 verlangen. Der Fachschaftsrat UdE ist rechenschaftspflichtig. Dies betrifft insbesondere, aber nicht
212 ausschließlich, die Verwendung von Geldern der Studierendenschaft.

213

214 §9 Inkrafttreten und Änderungen

215

216 (1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach Beschluss durch den Fachschaftsrat UdE in Kraft.

217 (2) Die Fachschaftsordnung muss auf einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrats UdE beschlossen
218 werden. Die Ordnung ist sofort nach Beschluss veröffentlicht werden.

219 (3) Änderungen zu dieser Fachschaftsordnung können im Fachschaftsrat UdE durch Beschluss mit der
220 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

221 (4) Diese Fachschaftsordnung kann nicht ersatzlos außer Kraft gesetzt werden.

222 (5) Diese Fachschaftsordnung kann nur geändert werden, wenn dadurch keine demokratischen Abläufe
223 innerhalb des Fachschaftsrats behindert werden. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich,
224 Wahlen, Beschlussfassung, Sitzungsablauf, Antrags- und Petitionsrecht und Veröffentlichungspflichten.

225 (6) Der Fachschaftsrat UdE muss sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Fachschaftsordnung geben
226 oder die bestehende Ordnung durch Beschluss bestätigen. Versäumt der Fachschaftsrat UdE den
227 Beschluss einer Fachschaftsordnung, behält die vorliegende Ordnung ihre Gültigkeit bis zum
228 Inkrafttreten einer gültigen Fachschaftsordnung.